



BS-Beschluss öffentlich
B808-31/18

öffentlich: Ja

Drucksachen-Nr.: 06/1692
Erfassungsdatum: 30.11.2018

Beschlussdatum:
17.12.2018

Einbringer:

Fraktion Bürgerliste Greifswald-FDP,
SPD-Fraktion

Beratungsgegenstand:

Änderung der Hauptsatzung (Aufwandsentschädigungen)

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	03.12.2018	4.2	nicht abgestimmt			
Ausschuss für Bildung, Universität und Wissenschaft	06.12.2018	14	nicht auf TO gesetzt			
Bürgerschaft	17.12.2018	8.10	mit Änderungen	22	15	4

I. V.

Heiko Jaap
1. Vizepräsident

Birgit Socher
Präsidentin

Beschlusskontrolle:

Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2019/2020
Finanzhaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2019/2020

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt, die in § 17 der Hauptsatzung geregelten Aufwandsentschädigungen, mit Ausnahme der Aufwandsentschädigung für den Kinderbeauftragten und für die Mitglieder der Ortsteilvertretungen, für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2020 um 10% zu kürzen. Im Rahmen der Haushaltsberatungen für die Haushaltsjahre 2021/22 soll diese Regelung wieder überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Sachdarstellung/ Begründung

Der vorgelegte Haushaltsentwurf der UHGW weist für die Jahre 2019/20 jeweils unausgeglichene Haushalte aus und es erfolgen zur Deckung der beiden erhebliche Entnahmen aus den Rücklagen. Damit sind entsprechend Bürgerschaftsbeschluss B563-20/17 vom 22.05.2017 die dort beschlossenen Erhöhungen der Sitzungsgelder resp. Entschädigungen rückgängig zu machen bzw. anzupassen.

Aus: BS-Beschluss B563-20/17 vom 22.05.2017

„Es wird vorgeschlagen, die Anpassung der Sitzungsgelder und funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald unabhängig von den rechtlichen Möglichkeiten nur dann vorzunehmen, wenn ein ausgeglichener Ergebnishaushalt für das jeweilige Kalenderjahr ohne die Entnahme aus der Kapitalrücklage erreicht wird. Auf diese Weise tragen die ehrenamtlich Tätigen zu dem Ziel bei, einen langfristig ausgeglichenen, stabilen Ergebnishaushalt für die Stadt zu erreichen. Diesem Ziel soll dadurch Rechnung getragen werden, das der Beschluss BS: 32713/16 bis zur Erreichung eines ausgeglichenen Haushaltes ohne Entnahmen aus der Kapitalrücklage außer Kraft gesetzt wird.

Damit dieser Vorgehensweise zugleich die geforderten Änderungen der Regelungen über die Aufwandsentschädigungen des Rechnungsprüfungsamtes hinfällig werden, sind die im Beschlusstext unter den Ziffern 2 - 4 dargestellten Änderungen der Hauptsatzung zu beschließen.“ (Aus: BS-Beschluss B563-20/17 vom 22.05.2017)